

richten der DDR sich nicht selbst überlassen. Die Gerichte haben den am Verfahren Beteiligten vielmehr ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen (§ 2 Abs. 3). Damit hat die von Wissenschaft und Praxis in der Vergangenheit entwickelte Frage-, Hinweis-, Beratungs- und Aufklärungspflicht als Bestandteil des Prinzips der Feststellung der objektiven Wahrheit in die neue ZPO Eingang gefunden. Die gründliche Wahrnehmung dieser Pflichten fördert das vertrauensvolle Verhältnis der Bürger zum sozialistischen Staat und ist außerdem ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger.

Indem die Gerichte auf die Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts Einfluß nehmen — sei es im Wege der Überzeugung, sei es durch die Anwendung staatlichen Zwangs —, nehmen sie zugleich auch die ihnen übertragene Erziehungsfunktion wahr. Die Gerichte dürfen deshalb im Interesse ihrer Autorität auch nicht über Rechtsverletzungen hinwegsehen, die in einem Verfahren festgestellt wurden. Das gleiche gilt für die Feststellung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreiten. Ohne diese Seite der gerichtlichen Tätigkeit zu einem selbständigen Verfahrensgegenstand zu machen, haben die Gerichte immer dann, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, durch Gerichtskritik, Hinweise und Empfehlungen oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß Rechtsverletzungen bzw. Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreiten beseitigt werden (§ 2 Abs. 4). In dieser Hinsicht ist die recht differenziert einzuschätzende Praxis unserer Gerichte sorgfältig zu überprüfen, positive Erfahrungen sind allgemein nutzbar zu machen.

Wegen der prinzipiellen Bedeutung dieser Aufgabe hebt die ZPO hervor, daß die Gerichte die Verfahren konzentriert und zügig durchzuführen haben. Diesem Aspekt des gerichtlichen Verfahrens wurde in der DDR stets erfolgreich Aufmerksamkeit geschenkt. Während in den meisten entwickelten kapitalistischen Ländern die Dauer gerichtlicher Verfahren nahezu einer Rechtsverweigerung gleichkommt, wird in der DDR die Masse aller Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen in weniger als drei Monaten erledigt. Dies ist ein beachtlicher Erfolg. Die gesetzliche Fixierung eines Prinzips der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens hat unter diesen Umständen den Sinn darauf hinzuwirken, daß einerseits eine zügige Arbeitsweise als ständige Aufgabe begriffen und andererseits den unrühmlichen Ausnahmen der Kampf angesagt wird.

Die Gerichte sind schließlich auch für die Vollstreckung ihrer Entscheidungen verantwortlich (§ 2 Abs. 2 Satz 2). Das heißt aber nicht, daß sie von Amts wegen tätig werden, vielmehr ist ein Antrag des Berechtigten erforderlich (§ 86 Abs. 1). Die Gerichte haben aber im Falle der Anrufung eigene Initiativen und Aktivitäten zu entwickeln, um dem jeweiligen Vollstreckungsersuchen zum Erfolg zu verhelfen. Anders ausgedrückt heißt das, daß die Grundorientierung des Erkenntnisverfahrens (§ 2 Abs. 2) auch für das Vollstreckungsverfahren gilt. Auch hierin zeigt sich die innere Geschlossenheit des Erkenntnis- und des Vollstreckungsverfahrens, wie sie von der ZPO angestrebt wird.

### **Rechte und Pflichten der Prozeßparteien**

Das vertrauensvolle Miteinander von Gerichten und Prozeßparteien zeigt sich nicht nur in der Regelung über die Aufgaben der Gerichte, sondern auch in der Ausgestaltung der prozessualen Rechte und Pflichten der Parteien. Danach sind die Prozeßparteien nicht Objekt staatlicher Tätigkeit, sondern — was die Einleitung

des Verfahrens betrifft — Initiator und stets aktiver Mitgestalter des gerichtlichen Verfahrens.

Werden Rechte eines Bürgers verletzt oder gefährdet oder bestehen Unklarheiten über Rechtsverhältnisse, dann kann er die Hilfe der Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Anspruch nehmen und ein gerichtliches Verfahren einleiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Die Gerichte werden also immer nur auf Antrag tätig, wobei das Antragsrecht — bis auf wenige gesetzlich geregelte Ausnahmen (vgl. § 9) — allein den Inhabern der verletzten oder gefährdeten Rechte bzw. denjenigen zusteht, die ein rechtliches Interesse an der Klärung eines bestimmten Rechtsverhältnisses haben. Die Berechtigten entscheiden jedoch nicht nur darüber, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht, sie bestimmen mit ihren Anträgen in aller Regel auch die Grenzen, in deren Rahmen das Verfahren ablaufen soll, und den Gegenstand, über den im jeweiligen Zivilprozeß zu entscheiden ist (vgl. §§ 77 Abs. 1, 13).

Die Rechtsstellung der Prozeßparteien im Verfahren wird also in erster Linie dadurch charakterisiert, daß sie die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen und gerichtliche Verfahren einleiten und deren Gegenstand bestimmen können. Sie wird weiter durch ihr Recht und ihre Pflicht bestimmt, am Verfahren aktiv teilzunehmen und auf diese Weise an der Lösung des Streitfalls mitzuwirken.

Das Recht und die Pflicht der Prozeßparteien zur Teilnahme reichen von der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit Hilfe von Schriftsätzen, über die Beschaffung und Benennung von Beweismitteln bis hin zur persönlichen Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, einschließlich der Beweisaufnahme, und der aktiven Mitgestaltung des Verfahrens. Im Zentrum des Rechts und der Pflicht auf Teilnahme am Verfahren steht die Mitwirkung der Prozeßparteien bei der Feststellung des Sachverhalts. Sie haben ihre Erklärungen und Aussagen vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen. Das Gericht hilft ihnen dabei zu erkennen, worauf es im konkreten Prozeß ankommt, orientiert sie auf das Wesentliche und unterstützt sie somit bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Verletzungen der Vollständigkeits- und Wahrheitspflicht können — wenn die Erklärungen Aussagen i. S. des § 62 sind — u. U. strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (vgl. § 230 StGB).

Im Rahmen des Rechts und der Pflicht auf Teilnahme und Mitwirkung im Verfahren stehen den Prozeßparteien vielfältige Dispositionsbefugnisse materieller und prozessualer Art zu. Sie können nicht nur mit ihren Anträgen den Gegenstand des jeweiligen Verfahrens näher bestimmen, sondern auch ihre Klage ändern (§ 29) oder wieder zurücknehmen (§ 30), Ansprüche anerkennen und auf Ansprüche verzichten; sie können u. U. auch aufrechnen und mit all diesen Dispositionen — wenn sie mit den Gesetzen im Einklang stehen — bestimmte prozessuale Folgen auslösen. Gemäß den §§ 46, 47 können sich die Prozeßparteien auch einigen und diese Einigung protokollieren lassen; sie können diese auch widerrufen (§ 46 Abs. 2). Mit dem Einverständnis beider Prozeßparteien kann das Gericht auch auf eine mündliche Verhandlung verzichten (§ 65).

Alle diese Dispositionsmöglichkeiten der Prozeßparteien sind selbstverständlich so zu verstehen, daß sie nicht im Widerspruch, sondern nur im Einklang mit der Hauptzielstellung des Verfahrens verwirklicht werden können, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen. Sie sind Ausdruck des als allgemeiner Anspruch der Prozeßparteien statuierten Grundsatzes auf rechtliches Gehör (§ 3 Abs. 2), der die generelle Orientierung des Gesetzes betont, daß die Gerichte in jeder Phase